

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Berlin, den 17. November 2021

2G/3G in Arztpraxen oder der Aufruf zur Unterlassenen Hilfeleistung Schreiben an alle Kassenärztlichen Vereinigungen der Bundesländer

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

am 11. November 2021 hat der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg ein Schreiben an seine Mitglieder veröffentlicht, in welchem *Impfverweigerung als frech und gesellschaftlich inakzeptabel* bezeichnet wurde.

Weiter heißt es, Zitat: „Spätestens dort, wo man andere gefährdet, ist Corona und Impfen keine Privatsache mehr.“

Im Weiteren wird empfohlen, getrennte Sprechstunden einzurichten für Geimpfte nach den 2G/3G-Regeln mit dem konkreten Vorschlag, eine Sprechstunde nach 3G zum Beispiel für die Zeit von täglich 8 bis 18 Uhr anzubieten und eine Sprechstunde für ungeimpfte Patienten oder Patienten – welche zu ihrem Impfstatus keine Auskunft geben möchten – für die Uhrzeit von 7 bis 7:10 Uhr, das heißt für einen täglichen Zeitrahmen von circa 10 Minuten und dazu noch zur Unzeit.

Der Vorstand der KV Baden-Württemberg Dr. med. Norbert Metke und sein Stellvertreter Dr. med. Johannes Fechner kündigten an, sich weiterhin im „politischen Raum“ dafür einzusetzen, dass die 2G/3G-Regelung künftig auch für Arztpraxen gelten dürfe und *solle*.

Dieses Schreiben war kein Karnevalsscherz, sondern ernst gemeint!

Kurz nach seiner Veröffentlichung wurde es von der Internetseite der KV Baden-Württemberg wieder entfernt.

[Anwälte für Aufklärung e.V.](#)

Der Vorstand

Der Vorstand Anwälte für Aufklärung e.V. gibt hierzu folgende öffentliche Stellungnahme ab:

Der Vorstand der KV Baden-Württemberg ging in seinem Schreiben von einer generellen Ansteckungsgefahr von Personen aus, welche keine Covid-19-Impfung erhalten haben (sogenannte „Ungeimpfte“). Bei der sogenannten Corona-„*Impfung*“ handelt es sich – laut Bayer-Vorstand Herrn Stefan Oelrich – nicht um eine Impfung, sondern um eine neuartige Gen-Therapie. Dies äußerte das Vorstandsmitglied in seiner Rede am 24. Oktober 2021 bei der Veranstaltung World Health Summit. <https://www.youtube.com/watch?v=OJFKBritLlc>

Anhand der recherchierten Quellen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Vorstand der KVBW zu dieser pauschalierten Auffassung „ungeimpfte Menschen sind eine Gefahr“, gelangt ist?

Die von gesunden, asymptomatischen Personen ausgehende Ansteckungsgefahr liegt bei quasi Null.

Household Transmission of SARS-CoV-2A Systematic Review and Meta-analysis

Zachary J. Madewell, Ph; et al (JAMA Netw Open. 2020;3(12): e2031756.

doi:10.1001/jamanetworkopen.2020.31756h)

"Die Sekundärangriffsrate für symptomatische Fälle betrug 18,0% und die Rate für asymptomatische und präsymptomatische Fälle 0,7%. Die asymptomatische Sekundärangriffsrate unterscheidet sich statistisch nicht von Null." (Zitat Ende)

<https://www.nature.com/articles/s41467-020-19802-w>

Zitat: "Im Zeitraum 23. Januar und dem 8. April 2020 wurde in Wuhan ein sehr strenger Lockdown durchgeführt. Nach Ende des Lockdowns wurde zwischen dem 14. Mai und dem 1. Juni 2020 ein stadtweites SARS-CoV-2-Nukleinsäure-Screening-Programm eingeleitet. Alle Stadtbewohner im Alter von sechs Jahren oder älter waren zur Teilnahme eingeladen und 9.899.828 (92,9%) nahmen daran teil.

Das Ergebnis: Es wurden keine neuen symptomatischen Fälle und lediglich 300 asymptomatische Fälle identifiziert. Die 1.174 engen Kontakte der asymptomatischen Fälle wurden alle negativ getestet. Zusammenfassend kommen die Forscher zu dem Ergebnis, dass die Entdeckungsrate asymptomatischer positiver Fälle in Wuhan nach der Abriegelung sehr niedrig war (0,303/10.000), und es keine Hinweise darauf gibt, dass die identifizierten asymptomatischen positiven Fälle überhaupt infektiös waren." (Zitat Ende)

Text Original englische Fassung zu finden unter:

<https://www.nature.com/articles/s41467-020-19802-w>

[Anwälte für Aufklärung e.V.](#)

Der Vorstand

Hohenzollerndamm 112 14199 Berlin
E-Mail: kontakt@anwaeltefueraufklaerung.org

Demnach ist ein asymptomatischer, gesunder Mensch nicht generell ansteckungsverdächtig i. S. d. § 2 IfSG.

Zudem ist für die Arztpraxen in den jeweiligen Bundesländern per Corona-Schutzverordnungen geregelt, dass die Patienten sowie das Praxispersonal eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben und einen Abstand von 1,5 m einhalten müssen etc.

Das RKI selbst räumt ein, dass ein negatives Testergebnis eine Infektion nicht ausschließt, Zitat:

„Ein negatives Testergebnis schließt eine SARS-CoV-2-Infektion nicht aus! Auch bei korrekter Testdurchführung ist es lediglich weniger wahrscheinlich zum Zeitpunkt der Testung kontagiös, d.h. für andere ansteckend zu sein.“

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/08_21.pdf?__blob=publicationFile

Der Vorschlag des Vorstandes der KVBW, eine 2G oder 3G-Regel in Praxen einzuführen und anderen Patienten („Ungeimpfte“) eine Sprechstunde von sage und schreibe 10 Minuten pro Tag zuzuweisen, ist nicht nur eine Diskriminierung, sondern ein Aufruf zu einer Straftat nach § 323c StGB (unterlassene Hilfeleistung).

Es gibt nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine sterile Immunität nach einer Corona-Injektion. Dies hat die amerikanische CDC klar formuliert, wonach Geimpfte in gleicher Weise (sofern tatsächlich infiziert) Coronaviren ausscheiden wie Ungeimpfte.

<https://edition.cnn.com/2021/08/05/health/us-coronavirus-thursday/index.html>

Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Alexander S. Kekulé bezeichnet inzwischen Geimpfte als potentielle "Tarnkappenbomber", da diese unerkannt das Virus ausscheiden können.

https://www.focus.de/gesundheit/coronavirus/focus-online-kolumne-von-alexander-kekule-2g-regel-ist-unsinn-weil-sie-auf-vollkommen-falscher-rki-behauptung-beruht_id_20910598.html

Aus einer englischen Studie geht ebenfalls hervor, dass geimpfte Personen mit Infektion eine mindestens genauso hohe Viruslast haben wie Ungeimpfte.

<https://www.thelancet.com/journals/laninf/article/PIIS1473-3099%2821%2900648-4/fulltext>

Das Robert-Koch Institut teilt auf seiner Internetseite Folgendes mit:

[Anwälte für Aufklärung e.V.](#)

Der Vorstand

Zitat: „In welchem Maß die Impfung die Übertragung des Virus reduziert, kann derzeit nicht genau quantifiziert werden.“

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Transmission.html

Auch das Paul-Ehrlich-Institut hat die Wirksamkeit der Corona-Injektionen bereits mehrfach nach unten korrigiert. Aktuell heißt es dort nur noch: „Covid-19 Impfstoffe sind indiziert zur aktiven Immunisierung zur Vorbeugung der durch das SARS-CoV- 2 Virus verursachten Covid-19 Erkrankung.“

<https://www.pei.de/DE/Arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html;jsessionid=3C8280F5BCC79CDF2C26E491640E9B35.intranet211>

Vor einigen Wochen war dort noch zu lesen: „Covid-19 Impfstoffe schützen vor einem schweren Verlauf einer Infektion mit dem SARS-CoV- 2 Virus.“

Vor diesem Hintergrund ist es schlichtweg nicht nachvollziehbar, weshalb die KVBW sich für eine 2G beziehungsweise 3G-Regelung in Arztpraxen ausspricht und außerdem dazu aufruft, die Behandlungszeiten für „Ungeimpfte“ so drastisch zu reduzieren, dass eine ordnungsgemäße ärztliche Behandlung schlichtweg unmöglich gemacht wird – also zur unterlassenen Hilfeleistung aufruft.

Schließlich ist die Risiko-Nutzen-Abwägung bei den neuartigen genetischen Impfstofftechnologien mit bedingter Zulassung mehr als fraglich.

Diese Thematik sowie auch die Aufklärungspflichten der Ärzteschaft nach den Grundsätzen der BGH-Rechtsprechung, Aufklärungspflichten nach der Corona-Impfverordnung, Aufklärungspflichten über das Zulassungsverfahren, Aufklärungspflichten über die Risiken einer verkürzten Arzneimittelzulassung, Aufklärungspflichten über den Nutzen der Corona-Impfungen etc. finden Sie ausführlich in dem Buch „Corona Impfung“ von unserer Kollegin Beate Bahner, Fachanwältin für Medizinrecht.

Kostenfrei steht Ihnen das Buch zur Verfügung unter:

<https://www.osiander.de/shop/home/artikeldetails/A1061815845>

Der Verein der „Anwälte für Aufklärung e.V.“ weist abschließend auf Folgendes hin:

1. Es besteht (noch) keine gesetzliche Corona-Impfpflicht in Deutschland.
2. Eine solche Impfpflicht wäre aus mehreren Gründen verfassungswidrig.

[Anwälte für Aufklärung e.V.](#)

Der Vorstand

3. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch darauf, an einer bestimmten Krankheit nicht zu erkranken.
4. Das Grundgesetz schützt die individuelle Freiheit eines jeden Menschen, ob und in welchem Umfang er sich einer ärztlichen Heilbehandlung unterzieht, oder nicht. Impfungen und erstreckt Gen-Therapien in Form von Impfungen sind Körperverletzungen, für die es einer rechtfertigenden Einwilligung bedarf.

ERGO:

Jegliche Benachteiligung von „ungeimpften“ Personen ist verfassungswidrig.

Die medialen und politischen Hetzkampagnen gegen Menschen, welche von ihrem **Grundrecht** auf eine „Nichtimpfung“ Gebrauch machen, haben jegliches Maß überschritten. Diese Menschen sind weder minderwertig, noch egoistisch, noch dumm, noch unsolidarisch, noch gefährlich.

Da sich der Vorstand der KV Baden-Württemberg mit seinem Schreiben vom 11. November 2021 als offensichtlich unwürdig für seinen Berufsstand erwiesen hat, fordern wir den Vorstand der KV Baden-Württemberg Herrn Dr. med. Norbert Metke und seinen Stellvertreter Herrn Dr. med. Johannes dazu auf, unverzüglich von Ihren Vorstandsposten zurückzutreten.

Der Vorstand der Anwälte für Aufklärung e.V.

Berlin, den 17. November 2021

[Anwälte für Aufklärung e.V.](#)

Der Vorstand

Hohenzollerndamm 112 14199 Berlin
E-Mail: kontakt@anwaeltfueraufklaerung.org